



STADTGEMEINDE
FREISTADT

GZ: Fin-941/9-2023/Rm

Richtlinien

betreffend die Einhebung von Entgelten für die Benützung öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes, welche über den Gemeingebrauch hinausgeht, im Gemeindegebiet der Stadt Freistadt.

I

Der Gemeinderat der Stadt Freistadt hat in seiner Sitzung am 21. März 1994 und am 22. Mai 2000, zuletzt geändert am 13. Februar 2006, beschlossen, für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes ein Entgelt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zu erheben.

II

Wer öffentliches Gut und den darüber befindlichen Luftraum, in einer im Folgenden angeführten über den Gemeingebrauch hinausgehenden Weise benützt, hat ein Entgelt in nachstehender Höhe zu entrichten.

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1. für die Anbringung von Geschäftsportalen,
Schaukästen, Portalschildern (auch am Boden
befestigt) u.ä. aus hiezu geeignetem Material,
per Quadratmeter jährlich
mindestens | Euro 2,90
Euro 14,50 |
| 2. für Leuchtschilder jährlich | Euro 14,50 |
| 3. für Steckschilder jährlich | Euro 14,50 |

4. Fundamentverbreiterungen, Stützpfiler neuaufzuführender Vorbauten auf Grund einer baubehördlichen Vorschreibung jährlich per Quadratmeter mindestens	Euro 7,20 Euro 14,50
5. Vordächer in verschiedener Ausführung über Einfahrten oder Geschäftseingängen für jeden angefangenen Quadratmeter jährlich mindestens	Euro 2,90 Euro 14,50
6. Automaten jeder Art, ob im Boden verankert oder an einer Hausmauer befestigt, jährlich	Euro 14,50
7. Personenwaagen, Reklamesäulen usw. jährlich	Euro 14,50
8. für Vorgärten bei Gast- und Kaffeehäusern in der Saison per Quadratmeter mindestens	Euro 2,90 Euro 14,50
9. Fahrradständer vor Geschäften oder Eingängen jährlich	Euro 14,50
10. für Benzinzapfstellen mit einer Zapfsäule und versenktem Tank jährlich	Euro 290,00
11. für Industriegleisanlagen über öffentliches Gut, pro Laufmeter jährlich mindestens	Euro 7,20 Euro 14,50
12. Bauhütten monatlich	Euro 20,0
13. für Verkaufshütten, Kioske usw. im geschlossenen, verbauten Stadtgebiet und benützter Grundfläche per Quadratmeter jährlich	Euro 29,00
14. Sonnendach per Quadratmeter jährlich mindestens	Euro 1,40 Euro 14,50
15. Taxistandplatz monatlich	Euro 14,50
16. Parkplatz Schlosshof monatlich	Euro 35,00
17. Ausnahmen von der Kurzparkzone in der Zemannstraße anhand der Verordnung des GR einschließlich der flankierend dazu festgelegten Richtlinien pro PKW jährlich	Euro 70,00
18. Private Parkplätze per Quadratmeter jährlich	Euro 5,00

In diesen Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten (Inklusivgebühr).

III

Die Benützung des in der Verwaltung der Stadtgemeinde Freistadt stehenden öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes zu anderen Zwecken als zu denen, die jedermann zustehen, bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

Auf die Erteilung der Benützungsbewilligung steht ein Rechtsanspruch nicht zu. Die Benützungserlaubnis ist unübertragbar und jederzeit widerruflich, sofern sich nicht aus der Natur der Benützung etwas anderes ergibt; sie kann an die Einhaltung von Bedingungen gebunden werden. Erlischt die Benützungserlaubnis, so hat ihr Träger binnen zwei Wochen nach dem Erlöschen die Einrichtungen zu beseitigen, die auf Grund der Benützungsbewilligung hergestellt worden sind.

IV

Sämtliche, vorgeschriebene Entgelte sind, soweit sie nach Zeitabschnitten berechnet werden, von den Zahlungspflichtigen zu Beginn des Rechnungszeitraumes im Vorhinein an die Stadtgemeinde Freistadt einzuzahlen. Ein begonnener Zeitraum wird voll gerechnet, gleichgültig, ob die Zahlungspflicht erst im Laufe des Bemessungszeitraumes beginnt oder endet. Bei Fortdauer der Benützung über ein Kalenderjahr hinaus, ist das Entgelt am 15. Mai d.J. ohne gesonderte Vorschreibung einzuzahlen.

Die bisher für eine Bewilligung vorgeschriebene Jahresgebühr von unter Euro 2,50 wird für 20 Jahre und mit mindestens Euro 14,50 vorgeschrieben.

V

Die Zahlungspflichtigen haben jede Änderung des Nutzungsumfanges unverzüglich dem Stadtamt Freistadt zu melden.

VI

Eine Bewilligung im Sinne dieser Richtlinien ersetzt nicht die Bewilligung nach bau- oder straßenpolizeilichen Vorschriften.

Der Bürgermeister



Christian Grätz



Angeschlagen am: 12.12.2023
Abgenommen am: 29.12.2023

